

A-2030/1

Zentrale Dienstvorschrift

Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen

Zweck der Regelung:	Umsetzung des Umweltinformationsgesetzes im Geschäftsbereich des BMVg
Herausgegeben durch:	Bundesministerium der Verteidigung
Beteiligte Interessenvertretungen:	Keine
Gebilligt durch:	RefLtr IUD II 5
Herausgebende Stelle:	BMVg IUD II 5
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	28.02.2020
Frist zur Überprüfung:	27.02.2025
Version:	2
Ersetzt:	A-2030/1, Version 1
Aktenzeichen:	63-10-00/06
Bestellnummer/DSK:	Entfällt

1 Zweck

101. Zweck dieser Zentralen Dienstvorschrift ist die Regelung des freien Zugangs zu Umweltinformationen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) auf der Grundlage des Umweltinformationsgesetzes (UIG).

2 Voraussetzungen

201. Das BMVg sowie sämtliche Truppenteile und Dienststellen der militärischen und zivilen Organisationsbereiche, auch der Rechtspflege, soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, sind verpflichtet, auf Antrag Umweltinformationen zu erteilen. Das BMVg ist nicht zu Informationen über laufende, noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren verpflichtet.

202. Umweltinformationen sind unabhängig von der Art der Speicherung alle verfügbaren Daten über

- den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, Boden, Wasser, Landschaft und natürliche Lebensräume,
- Faktoren wie Stoffe, Lärm, Energie sowie
- Maßnahmen oder Tätigkeiten, Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts, Kosten-Nutzen-Analysen oder die menschliche Gesundheit, soweit sie von Umwelteinflüssen betroffen ist.

203. Lässt der Antrag die gewünschte Umweltinformation nicht zweifelsfrei erkennen, muss innerhalb eines Monats Gelegenheit gegeben werden, den Informationswunsch zu präzisieren.

204. Die Umweltinformation wird grundsätzlich in der beantragten Form, z. B. durch Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise, etwa unter Rückgriff auf Aushänge, Ausstellungen, Druckwerke, elektronisch zugänglichen Veröffentlichungen usw., erteilt. Sofern die Umweltinformation aus gewichtigem Grund, insbesondere zur Vermeidung eines deutlich höheren Verwaltungsaufwandes, anders als beantragt gewährt werden soll, z. B. anstelle beantragter Akteneinsicht durch Übersendung relevanter Kopien, ist dies mit der Entscheidung über den Antrag zu begründen.

205. Wenn nicht das öffentliche Informationsinteresse überwiegt, ist der Antrag insoweit abzulehnen, als die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung hat. Die Ablehnung ist insbesondere mit entgegenstehenden Interessen, dienstlichen Anforderungen oder Aufgaben der Bundeswehr sowie der verbündeten Streitkräfte zu begründen. Neben diesem Bundeswehrprivileg ist auch der Schutz personenbezogener Rechte oder Daten als Ablehnungsgrund zu berücksichtigen.

206. Für die Übermittlung von Umweltinformationen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die sich nach § 12 UIG in Verbindung mit der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) berechnen. Keine Kosten werden erhoben für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte oder örtliche Einsichtnahme in Umweltinformationen. Die Gebühren sind nach dem Aufwand zu bemessen, der für die Erteilung der Information erforderlich war (Tabelle A der UIGGebV), die Auslagen nach Tabelle B. In dem zu erlassenden Erstbescheid kann eine Kostenentscheidung auch vorbehalten bleiben, nämlich dann, wenn sich im Laufe des Verfahrens Gebühren und Auslagen noch nicht konkret festlegen lassen.

3 Zuständigkeit und Verfahren

301. Die für die Thematik – schwerpunktmäßig – zuständige Stelle bearbeitet ggf. koordinierend mit anderen Stellen den Antrag, erteilt einen Zwischenbescheid und leitet die Bewertung mit den erforderlichen Unterlagen im Rüstungsbereich dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr, in den übrigen Bereichen dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu. Diese Ämter geben die abschließende Entscheidung bekannt.

302. Ist ein Ablehnungsgrund, z. B. aus Geheimhaltungsgründen oder wegen des Schutzes personenbezogener Daten, nur teilweise feststellbar, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen – soweit sinnvoll möglich – auszusondern und insoweit zugänglich zu machen. Das gilt auch für als VS eingestufte Dokumente.

303. Die Entscheidung ist im Regelfall innerhalb eines Monats nach Antragseingang bekannt zu machen. Die Frist verlängert sich nur dann auf zwei Monate, wenn die erbetene Umweltinformation derart umfangreich und komplex ist, dass die reguläre Frist nicht eingehalten werden kann. Die Fristverlängerung ist vor Ablauf der regulären Frist mitzuteilen.

304. Bei vollständiger oder teilweiser Ablehnung erteilen die Ämter den förmlichen Bescheid mit Belehrung über das Widerspruchsverfahren. Den Widerspruchsbescheid stellen sie mit Rechtsbehelfsbelehrung über den Verwaltungsrechtsweg und das zuständige Verwaltungsgericht zu.

4 Anlagen

4.1 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. UIG	Umweltinformationsgesetz (UIG)
2. UIGGebV	Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV)

4.2 Änderungsjournal

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1 A-2030/1	01.04.2014	<ul style="list-style-type: none">• Formale Überführung• Erstveröffentlichung
2 A-2030/1	28.02.2020	<ul style="list-style-type: none">• Vollständige Aktualisierung